

AMTSBLATT

des Trink- u. Abwasserzweckverbandes „Notter“

**TAZV
Notter**



Jahrgang 09

Freitag, 28. November 2014

Nummer 01

Inhalt

Seite

AMTLICHER TEIL

- | | |
|---|----|
| 1. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ | 2 |
| 2. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des TAZV „Notter“ vom 24.11.2014 | 4 |
| 3. Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des TAZV „Notter“ vom 24.11.2014 | 7 |
| 4. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des TAZV „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 24.11.2014 | 11 |
| 5. Informationen zu Beschlüssen | 13 |

NICHTAMTLICHER TEIL

- | | |
|---|----|
| 6. Hinweise: Sicherung vor Frost / Homepage im Internet | 15 |
|---|----|

Impressum

Herausgeber:

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, 99994 Schlotheim, Th.-Müntzer-Str.2, Tel: 036021 9843 Fax: 036021 98440 www.tazv-notter.de

Das Amtsblatt liegt während unserer Sprechzeiten Mo–Fr 09:00 – 12:00, Di 13:00 – 18:00 und Do 13:00 – 16:00 unter vorgenannter Adresse in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch auf der Homepage eingesehen oder beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschl. Porto und Verpackung, beträgt je Einzelausgabe 2,00 €.

AMTLICHER TEIL**Bekanntmachung****der Feststellung des Jahresabschlusses 2013
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“**

1. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am 29. September 2014 den Beschluss - Nr.01/2014 mit folgendem Inhalt gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zum 31.12.2013 fest.

Sie erteilt hiermit dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 Entlastung.

Karnofka
Vorsitzender des Trink- und
Abwasserzweckverbandes „Notter“

2. Der Jahresabschluss wurde von der Verbandsversammlung wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme

Bereich Trinkwasserversorgung	7.199.225,42	EUR
Bereich Abwasserentsorgung	56.074.062,47	EUR
Verband gesamt	63.273.287,89	EUR

Jahresgewinn/ -verlust lt. Gewinn- u. Verlustrechnung

Bereich Trinkwasserversorgung	7.834,50	EUR
Bereich Abwasserentsorgung	-244.467,65	EUR
Verband gesamt	-236.633,15	EUR

3. Der Jahresgewinn 2013 im Bereich Trinkwasser in Höhe von 7.834,50 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Damit erhöht sich der Gewinnvortrag nach Verrechnung auf 134.312,19 €. Der Jahresverlust 2013 im Bereich Abwasser in Höhe von 244.467,65 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Damit belaufen sich die aufgelaufenen Verluste auf 1.720.622,67 €.
4. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG für den Jahresabschluss 2013 lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Schlotheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

...

Erfurt, 18. Juli 2014

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

ppa. Moka
Wirtschaftsprüfer

ppa. Reinhardt
Wirtschaftsprüfer

5. Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **28.11.2014 bis zum 12.12.2014** zu den üblichen Geschäftszeiten, zwecks Einsichtnahme, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Schlotheim, aus.

Karnofka
Vorsitzender des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Bekanntmachung

der

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 24.11.2014 (3. ÄS zur GS-WBS)

Entsprechend §§19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 10.11.2014 die folgende 3. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (3. ÄS zur GS-WBS) beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 24.11.2014 (3. ÄS zur GS-WBS)

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (GS-WBS) vom 11.04.2006 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (2. ÄS zur GS-WBS) vom 02.02.2010 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Absätze 1 und 2 im § 3 Grundgebühr werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen neu gefasst:

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,

2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u.a. separate Arbeitszimmer,
3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgartenanlage angehören und eine Nutzung aufweisen, die eine Bemessung nach Wohneinheiten zulässt, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer je Wohneinheit

8,10 EUR / Monat.

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind, einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Die Erfassung der Wohneinheiten pro Grundstück erfolgt turnusmäßig jährlich zum 01. Januar. Bei einer Veränderung im laufenden Jahr gilt als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück der jeweils erste Tag des der Veränderung folgenden Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung.

- (2) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q3	ehemals Qn	Grundgebühr (netto) Euro/Monat	Grundgebühr (brutto) (inkl. 7% gesetzl. USt) Euro/Monat
4	2,5	11,51	12,32
10	6	29,04	31,07
16	10	46,46	49,71
25	15	72,59	77,68
63	40	182,94	195,74
100	60	278,76	298,27
240	150	696,90	745,68

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Artikel III

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Text der Gebührensatzung nach Bekanntgabe der vorstehenden Änderungen als Volltextfassung im Amtsblatt des Verbandes bekannt zu machen.

Schlotheim, 24.11.2014

Karnofka

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" am 10.11.2014 beschlossene

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wassernutzungssatzung (GS-WBS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" - 3. ÄS zur GS-WBS -

wurde mit Schreiben vom 18.11.2014 unter dem Zeichen/ Aktenzeichen 07.5-1528-0095/14- von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung kann nach Eingang der Genehmigung ausgefertigt und darf gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Genehmigung durch den Verband bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung unverzüglich vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde unverzüglich mitzuteilen. Um Vorlage einer Ausfertigung des Amtsblattes des Verbandes wird gebeten.

Diese Genehmigung ist am 18.11.2014 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

„Im Auftrag

Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht“

Bekanntmachung

der

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 24.11.2014 (5. ÄS zur BGS-EWS)

Entsprechend §§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 10.11.2014 die folgende 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 19.04.2006 beschlossen:

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 24.11.2014 (5. ÄS zur BGS-EWS)

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 19.04.2006 zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (4. ÄS zur BGS-EWS) vom 25.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung neu gefasst:

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung gemäß § 6 angeschlossen werden kann,

2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die jeweilige Teileinrichtung gemäß § 6 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Entwässerungseinrichtung des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt
 - aa) für Grundstücke mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung (1-2 WE) 878 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.138 m².
 - bb) für Grundstücke mit Mehrfamilienhausbebauung (ab 3 WE) 2.287 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.973 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die Grünflächen sind oder vorwiegend als Kleingärten genutzt werden oder mit Wochenendhausbebauung belegt sind, beträgt 1.354 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.729 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen, beträgt 4.087 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.313 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 1.678 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.448 m².

Ziffer 3. gilt nicht für die tatsächlich bebaute Grundstücksfläche.

2. Der bisherige § 13 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung neu gefasst:

§ 13

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach der Anzahl der Wohneinheiten,
2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann, gilt jede gewerbliche Einrichtung als eine Wohneinheit (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u.a. separate Arbeitszimmer,
3. für Gartengrundstücke und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Gemeinschaftsgartenanlage angehören, gilt die Berechnung nach Wohneinheiten.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit

6,50 EUR / Monat.

Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette, die dazu geeignet sind, einen eigenen Haushalt führen zu können. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen, jedoch muss gewährt sein, dass diese Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann.

Als Stichtag zur Bestimmung der Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück gilt der jeweils letzte Tag eines abgelaufenen Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 20 dieser Satzung.

- (2) Für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Anschluss erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q3	ehemals Qn	Grundgebühr Euro/Monat
4	2,5	9,75
10	6	23,40
16	10	39,00
25	15	58,50
63	40	97,50
100	60	156,00

- (3) Für sonstige Grundstücke ohne Wasseranschluss beträgt die Grundgebühr

6,50 EUR / Monat

3. Der bisherige Absatz 1 im § 14 Schmutzwassergebühr wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung neu gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- a) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Volleinleiter- beträgt
1,70 EUR pro Kubikmeter Abwasser.
- b) Die Schmutzwassergebühr für Grundstücke gemäß EWS § 3 -Teileinleiter- beträgt
0,81 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

4. Der bisherige Absatz 5 im § 14 a Niederschlagswassergebühr wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung neu gefasst:

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich:

0,60 EUR

je m² befestigte Fläche.

5. Der bisherige Absatz 2 im § 15 Beseitigungsgebühr wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung neu gefasst:

(2) a) Die Gebühr beträgt

20,48 EUR

pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

b) Die Gebühr beträgt

39,94 EUR

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Artikel III

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Text der Gebührensatzung nach Bekanntgabe der vorstehenden Änderungen als Volltextfassung im Amtsblatt des Verbandes bekannt zu machen.

Schlotheim, 24.11.2014

K a r n o f k a

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Versammlung des Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“ am 10.11.2014 beschlossene

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" (5. ÄS zur BGS-EWS)

wurde mit Schreiben vom 18.11.2014 unter dem Zeichen/Aktenzeichen 07.5-1528-0093/14- von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Satzung kann nach Erhalt dieses Bescheides durch den Vorstandsvorsitzenden auszufertigen und bekannt gemacht werden. Die Satzung darf gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung unverzüglich vorzulegen.

Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Bekanntmachungsnachweis ist hierbei durch Vorlage eines Amtsblattes des Verbandes zu erbringen.

Diese Genehmigung ist am 18. November 2014 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

„Im Auftrag

Vockrodt

Leiter Kommunalaufsicht“

Bekanntmachung

der

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 24.11.2014 (3. ÄS zur GS-SOE)

Entsprechend §§19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648), in Verbindung mit § 23 Absatz 5 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 10.11.2014 die folgende 3. Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 24.11.2014 beschlossen:

**3. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes
„Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der
Straßenbaulast vom 24.11.2014 (3. ÄS zur GS-SOE)**

Artikel I

Die Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 19.04.2006 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast vom 17.12.2010 (2.ÄS zur GS-SOE) wird wie folgt geändert:

Der bisherige **§ 4** wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung neu gefasst:

§ 4

Gebührensatz

Die jährliche Oberflächenentwässerungsgebühr beträgt ab 01. Januar 2015 für die Straßenbaulastträger 1,26 € / m² entwässerter Straßenoberfläche.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Schlotheim, 24.11.2014

Karnofka

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" am 10.11.2014 beschlossene

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast - 3. ÄS zur GS-SOE -

wurde mit Schreiben vom 18.11.2014 unter dem Zeichen/ Aktenzeichen 07.5-1528-0094/14- von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung kann nach Eingang der Genehmigung ausgefertigt und darf gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Genehmigung durch den Verband bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung unverzüglich vorzulegen.

Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde unverzüglich mitzuteilen. Um Vorlage einer Ausfertigung des Amtsblattes des Verbandes wird gebeten.

Diese Genehmigung ist am 18.11.2014 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

„Im Auftrag

Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht“

Informationen zu Beschlüssen

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **29. September 2014** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2014	Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Beschluss-Nr. 02/2014	Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2013 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Trinkwasser festgestellten Ergebnisses
Beschluss-Nr. 03/2014	Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2013 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Abwasser festgestellten Ergebnisses – Erfordernis zur Erhebung einer Umlage
Beschluss-Nr. 04/2014	Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2013 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Abwasser festgestellten Ergebnisses
Beschluss-Nr. 05/2014	Beschluss zur Bestellung von Mitgliedern und Stellvertretern von Mitgliedern des Verbandsausschusses des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
Beschluss-Nr. 06/2014	Beschluss zur Berufung von Mitgliedern und Stellvertretern des Verbraucherbeirates des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **10. November 2014** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 07/2014	Beschluss zur Überarbeitung der Globalkalkulation Abwasserbeseitigung des TAZV „Notter“
-----------------------	---

- Beschluss-Nr. 08/2014 Beschluss zur 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 09/2014 Beschluss zur 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 10/2014 Beschluss zur 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (GS-SOE)
- Beschluss-Nr. 11/2014 Beschluss der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2015 für den Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 12/2014 Beschluss der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2015 für den Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 13/2014 Beschluss zum Finanzplan 2014 - 2018 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 14/2014 Beschluss zum Finanzplan 2014 - 2018 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 15/2014 Beschluss zu den Abweichungen des Investitionsplanes 2014 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 16/2014 Beschluss zu den Abweichungen des Investitionsplanes 2014 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Abwasser

***** Ende Amtlicher Teil *****

NICHTAMTLICHER TEIL**Hinweise:****Sicherung der Trinkwasseranschlüsse vor Frostgefahr,
denn eingefrorene Wasserleitungen und Wasserzähler können teuer werden!**

Alle Jahre wieder sorgen Frostschäden an häuslichen Wasserleitungen für viel Ärger, verbunden mit oft hohen Reparaturkosten. Für die Wasserrohre, so die Meinung vieler Kunden, ist mein Wasserversorger zuständig. Sie bedenken nicht, dass das Beseitigen von Schäden „hinter“ der Zähleranlage, also an den privaten Hausleitungen, Sache des Eigentümers ist.

Der TAZV „Notter“ ist verantwortlich für die Hausanschlüsse und die Wasserzähler bei seinen Kunden. Durch Frost zerstörte Zähler und Anschlussleitungen sind Schadensfälle, die gemäß Satzung dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Hier einige Tipps, wie Frostschäden vorgebeugt werden kann:

- Außentüren und Fenster von Kellerräumen mit Wasserleitungen oder Wasserzählern stets geschlossen halten. Undichte Fensterscheiben und schlecht schließende Türen sind entsprechend vor Frost zu sichern.
- Wasserzähler und freiliegende Wasserrohre in frostgefährdeten Räumen mit geeigneten Isolierstoffen einhüllen, hier empfiehlt sich Stroh, Säcke, Sägespäne, Holz- oder Glaswolle, Polystyrol u. ä.
- Wasserschächte im Freien gut abdecken. Am besten mit Isolierstoffen auslegen. Es ist darauf zu achten, dass Bedienung und Wartung der Absperr- und Wasserhähne nicht behindert werden.
- Zum Winteranfang im Keller und besonders im Hof und Garten alle Leitungen bis zur Hauptabsperrvorrichtung leeren.
- Bei längerer Abwesenheit bzw. leerstehenden und nicht beheizten Gebäuden, sollten die Wasserleitungen entleert werden.
- Falls es doch zum Eisstau gekommen ist, nicht versuchen die Leitungen selbst aufzutauen. Besser einen Fachmann / Installateur zu Rate ziehen.

Einen angenehmen Winter ohne Frostscha den wünscht

Ihr Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“

Weitere aktuelle Informationen und Hinweise finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes

www.tazv-notter.de

***** Ende Nichtamtlicher Teil *****

Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden

Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Issersheilingen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda, Mülverstedt, Obermehler, Oppershausen, Schlotheim, Weberstedt und Weinbergen